

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphisch  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Telegraphisch  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 240.

Freitag, 15. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Dreifachpreis 12 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Versendungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Friede an der Elbe“.

Druck- und Verlagsanstalt: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhm, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Grund der Bekanntmachung, Nr. 325 v. 7. 15. R. R. A., betreffend

## Beschlagnahme,

### Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel

vom 30. Juli 1915 wird folgendes bekanntgegeben:  
Nachstehend aufgeführte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, auch die verginnten oder mit einem anderen Leberzug (Metall, Lack, Farbe und dergl.) versehenen, sind seit dem 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr beschlagnahmt:

#### Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekesself, Töpfe, Fruchtboiler, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüssel, Wärfel usw.;
2. Waschkessel, Ziren an Nachlösen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserhähne, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

#### Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speisekesself, Fruchtboiler, Servierbretter- und -platten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüssel usw.;
2. Einlässe für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelkannen, Innentöpfe nebst Deckeln an Herdplatten, Kartoffel-, Fisch- und Fleischkesseln usw. nebst Reinnickelarmaturen. Dem Messing stehen auch andere Kupferlegierungen gleich, wie Rotguss, Tombak, Bronze.

Der Beschlagnahme unterliegen auch solche Gegenstände, die gegenwärtig in Benutzung sind.  
Galvanisierte und plattierte Gegenstände sind, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, ausgenommen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht getroffen.  
Von der Verordnung werden folgende Personen und Betriebe betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obgenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Süßwarenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

Die Meldepflicht für die vorstehend bezeichneten Gegenstände tritt am 17. Oktober 1915 ein.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung von Meldebögen die Bestandsmeldung der Gegenstände in der Zeit vom

17. Oktober bis 16. November 1915

bei den Ortsbehörden (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) einzureichen.

Die Meldebögen dazu geben jeder Haushaltung noch rechtzeitig zu.  
Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldefrist abwesend sind, ist der Verwalter der Haushaltung oder der Verwalter des Schlüssels zur Meldung verpflichtet.  
Diejenigen, die Gegenstände der gedachten Art nicht im Besitze haben, bzw. schon freiwillig abgeliefert haben oder bis zum 16. d. M. noch freiwillig abliefern, brauchen die Meldebögen nicht einzureichen.

Nicht unter die Beschlagnahme und Meldepflicht fallend sind folgende Gegenstände zu erachten: Teelampen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Juckerboiler, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahntischergestelle, Tafelstühle jeder Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Säulenwagen, Speisekränze, Schankkesselarmaturen, Badewannen.

Nicht zu melden sind ferner diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1. 4. 15 R. R. A. v. 1. 5. 15 der Meldepflicht unterliegen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die beschlagnahmten nicht abgelieferten Gegenstände bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Veräußerung zu verwahren. Die Benutzung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

Ueber die zwangsweise Entziehung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände wird weitere Verordnung ergehen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gefestigten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 der eingangs erwähnten Verordnung vom 30. Juli 1915 übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

#### Der Bezirksverband

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 14. Oktober 1915.

238 b. Dr.

#### Beschaffung des für einen Ringplatz nötigen Areals

der Flurstücke Nr. 828 und 829 des Flurstücks für Kandorf und eines mit 893 a bezeichneten Teilstückes des Flurstücks Nr. 893 des Flurstücks.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 189 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 188 des Riesfaer Tageblattes, Nr. 95 des Radeburger Anzeigers veröffentlichte Entziehungsverordnung des Gesamtministeriums vom 3. August 1915 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der genehmigte, sowie mit entsprechenden Nachweilen versehene Plan über die oben bezeichnete Anlage nebst einem Verzeichnis der hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Rechte gemäß §§ 68 und 41 des Entziehungsgesetzes vom 24. Juni 1902 von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab drei Wochen bei der Königl. Amtshauptmannschaft und im Geschäftszimmer des Stadttrats von Großenhain zu jedermanns Einsicht und zum Zwecke der Erläuterung und Kostentzettelung ausgelegt ist.

Widersprüche gegen die bevorstehende Entziehung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem noch anzuberaumenden Entziehungstermin bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.

An die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Entziehung oder ein darauf bezügliches persönliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht, wird zugleich die Aufforderung gerichtet, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen alsbald und spätestens im genannten Termine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten zu lassen haben und bezüglich des Rechtes auf besondere Entschädigung im Entziehungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein würden.

Weiter wird auf die in dem unten abgedruckten § 27 Absatz 1, 2 und 5 des Entziehungsgesetzes vom 24. Juni 1902 genannten Rechtsnachteile hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außergewöhnlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, alsbald und spätestens im Termine anzugeben haben, andernfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfeststellung im Entziehungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Großenhain, am 2. Oktober 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### § 27 Absatz 1, 2 und 5 des Entziehungsgesetzes.

Ist dem Entschädigungsberechtigten die bevorstehende Entziehung nach § 15 angezeigt worden, so kann er Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind und die hierdurch herbeigeführten Wertserhöhungen nur fordern, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind, oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen gilt diese Beschränkung nur, soweit dem Entschädigungsberechtigten die Weiterführung auf Antrag des Unternehmers unterlag worden ist. Der Entschädigungsberechtigte darf die Anlagen, für die ihm hiernach kein Entschädigungsanspruch zusteht, bis zur Ueberweisung des Grundstückes (§§ 49, 57) wegnehmen.

Die gleichen Vorschriften gelten, ohne daß es einer besonderen Anzeige oder Unterlagung bedarf, von der ersten Auslegung des Planes (§ 41) an bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsberechtigte nach der Anzeige oder nach der Planauslegung Dritten Rechte am Grundstücke oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Veräußerung sich der Betrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtentschädigung erhöhen würde.

Auf Grund von § 105 b der Reichsgewerbeordnung werden für

#### Donnerstag, den 17. Oktober 1915

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf sechs Stunden vermehrt und zwar:

1. für den Handel mit Eis- und Materialwaren sowie für den Kleinhandel mit Bekleidungs- und Beleuchtungsmaterial von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags;
4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren sowie von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
5. für den Verkauf von geräucherten und anderen Fischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarkt wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Oktober 1915. Schrbr.

## Bekanntmachung,

die Bestandsmeldung von Wirtschaftsgütern und Haushaltsgegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel betreffend.

Gemäß § 11 der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 30. Juli 1915 in der Fassung vom 24. September 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel wird zur Ausführung der in § 5 der Bekanntmachung angeordneten Bestandsmeldung Folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung beschlagnahmten Gegenstände, die bis zum 16. Oktober 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Zur Meldung sind Vorbrüche zu verwenden, die im Rathaus, Polizeiwache mündlich entnommen werden können. Die Wiedereinreichung der Meldebögen hat bis spätestens den 16. November 1915 zu erfolgen.

Eine Ausstragung und Wiedereinholung der Meldebögen erfolgt nicht.

Die von der Verordnung betroffenen Gegenstände, Personen und Betriebe sind aus der eingangs bezeichneten Bekanntmachung zu ersehen, die in der Zeit vom 28. September bis zum 1. Oktober in die einzelnen Haushaltungen verteilt worden ist.

Meldepflichtig sind die Bestände, die sich am 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr im Besitz oder im Gewahrsam der von der Verordnung betroffenen Personen und Betriebe befinden.

Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach den Bekanntmachungen, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen Nr. 1. 4. 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 und betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten Nr. 1. 7. 15 R. R. A. vom 20. Juli 1915, der Meldepflicht unterliegen.

Für die Vollständigkeit der Meldung ist der einzelne Meldepflichtige verantwortlich. Meldebögen ohne Angaben von Gegenständen (Fehlansagen) sind nicht einzureichen. Anfragen oder sonstige Bemerkungen (z. B. Befreiungsanträge) darf der Meldebogen nicht enthalten.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vorbruch nicht in der gefestigten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 12 der Verordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch können veräußerte Vorräte als dem Staate verfallen erklärt werden.

Riesa, den 15. Oktober 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.